

Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB); 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. September 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Januar 2021	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 26. Februar 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. I der Kantonsverfassung und Art. 63 Abs. 4 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 ¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		<div style="border: 2px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <p>Abweichende Anträge UBV: Seiten 1 und 2</p> </div>	
	<p>I.</p>			
		<p><u>§ 1 neu</u> <u>Ausnahmen (Art. 10 Abs. 1 lit. g IVöB)</u> ¹ <u>Die IVöB findet auch Anwendung auf die öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung des Kantons.</u></p>	<p>Zustimmung</p>	

¹⁾ SAR [XXX.XXX](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. September 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Januar 2021	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 26. Februar 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>§ 1 neu Zuschlagskriterien (Art. 29 Abs. 1 IVöB)</p> <p>¹ Im Rahmen der Bewertung des Zuschlagskriteriums «Plausibilität des Angebots» kann die Abweichung vom Medianpreis aller eingereichten Angebote als Unterkriterium berücksichtigt werden.</p>	<p><i>Kommentar:</i> Aufgrund des neu beantragten § 1 werden die nachfolgenden Paragraphen durchgehend neu nummeriert.</p> <p>§ 2 neu Zuschlagskriterien (Art. 29 Abs. 1 IVöB)</p> <p>¹ <u>Zusätzlich zu den in der IVöB erwähnten Zuschlagskriterien können im Kanton Aargau, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien "Verlässlichkeit des Preises" und "Unterschiedliches Preisniveau in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird" berücksichtigt werden.</u></p>	Festhalten	
§ 1	<p>§ 2 Veröffentlichungen (Art. 48 Abs. 1 IVöB)</p> <p>¹ Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschlüsse, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden.</p>	§ 3		
§ 2	§ 3 Rechtsschutz (Art. 52 Abs. 1 IVöB)	§ 4		

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. September 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Januar 2021	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 26. Februar 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig, wenn die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens erreicht sind.</p>			
<p>§ 3</p>	<p>§ 4 Verfahren (Art. 55 IVöB)</p> <p>¹ Das Verfügungs- und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾, soweit die IVöB nichts anderes bestimmt.</p>	<p><u>§ 5</u></p>		
<p>§ 4</p>	<p>§ 5 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, aus der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001 ²⁾ auszutreten, wenn sämtliche Kantone der IVöB vom 15. November 2019 beigetreten sind.</p>	<p><u>§ 6</u></p>		

¹⁾ SAR [271.200](#)

²⁾ SAR [150.950](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. September 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Januar 2021	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 26. Februar 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>² Die für den Vollzug, die Kontrolle und die Aufsicht verantwortliche Stelle gemäss den Art. 28 Abs. 1 und 45 Abs. 1–3 IVöB ist der Auftraggeber.</p> <p>³ Zuständig für den Entzug oder die Rückforderung der finanziellen Beiträge gemäss Art. 45 Abs. 5 IVöB ist jene Behörde, die die Beiträge gesprochen hat.</p> <p>⁴ Zuständig für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB ist das Departement Bau, Verkehr und Umwelt.</p> <p>⁵ Kantonale Aufsichtsinstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB ist der Regierungsrat. Er ist auch zuständige Instanz für die Anordnung von Sanktionen gegenüber Auftraggebern gemäss Art. 45 Abs. 4 IVöB.</p>			
<p>§ 5</p>	<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Dekret tritt mit der Erklärung des Beitritts zur IVöB gegenüber dem Interkantonalen Organ in Kraft.</p>	<p><u>§ 7</u></p>		

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. September 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Januar 2021	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 26. Februar 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	Der Erlass SAR 150.910 (Submissionsdekret [SubmD] vom 26. November 1996) wird aufgehoben.			

Ergebnis der 1. Beratung vom 15. September 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Januar 2021	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 26. Februar 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	IV.			
	Die Aufhebung unter Ziffer III. tritt mit der Erklärung des Beitritts zur IVöB gegenüber dem Interkantonalen Organ in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			